

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Heidelberg

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), der §§ 45 b, Abs. 4, 120 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18. Dezember 1980 (Heidelberg Amtsanzeiger vom 19.12.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die Überschrift „Begriffsbestimmungen“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden / -teiche / -schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt beauftragt die Heidelberger Stadtwerke GmbH, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Die Bereitstellung der Verbrauchsdaten aus der Wasserversorgung zur Erhebung der Abwassergebühren erfolgt gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten.“

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühren betragen

- je cbm Schmutzwasser 1,02 €

- je m² bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche 0,58 €.“

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß Abs. 1 b) wird im Falle der Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB $5 < 2,5/1$ ist (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), auf Antrag nicht erhoben. Die erforderlichen Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Gebührenschuldner. Die Abwasseruntersuchung ist für jeden Veranlagungszeitraum zu wiederholen.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister